

RS OGH 1996/7/26 1Ob2050/96v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

KO §114 Abs3

KO §115 Abs1

Rechtssatz

Das Konkursgericht darf die Schließung eines fortgeführten Unternehmens solange nicht anordnen, als eine Tilgung der durch die Unternehmensfortführung entstehenden Masseverbindlichkeiten aus deren Erlösen überwiegend wahrscheinlich bleibt. Dem steht nicht die vom Masseverwalter als Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern zu beachtende Fürsorgepflicht entgegen. Diese wird durch das nach der Konkursordnung zufordernde rechtmäßige Verhalten des Masseverwalters beschränkt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2050/96v

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2050/96v

Veröff: SZ 69/170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106332

Dokumentnummer

JJR_19960726_OGH0002_0010OB02050_96V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at